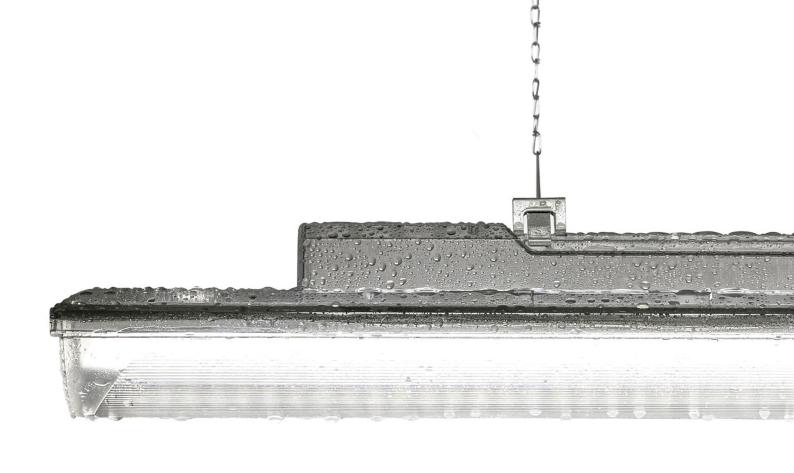
# **ROWA-MOSER**

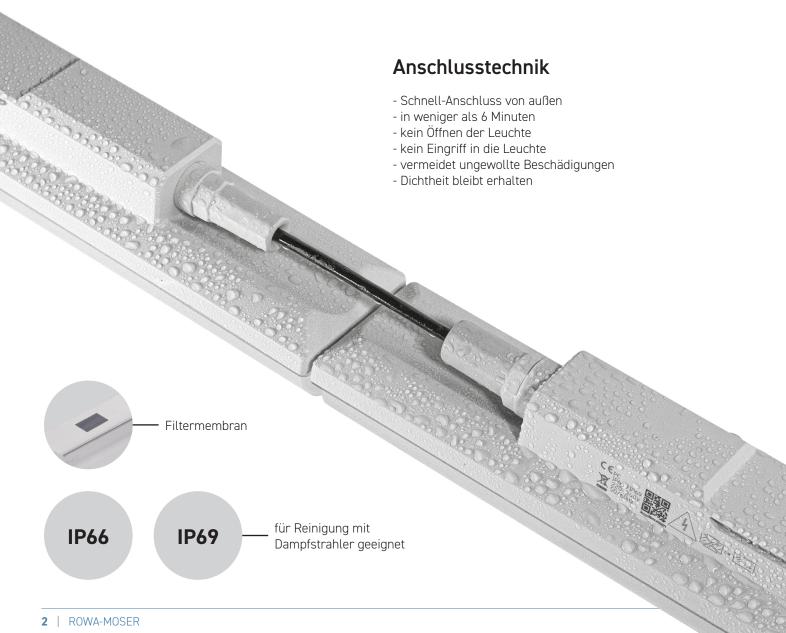




**ALLES AUS EINER HAND!** 

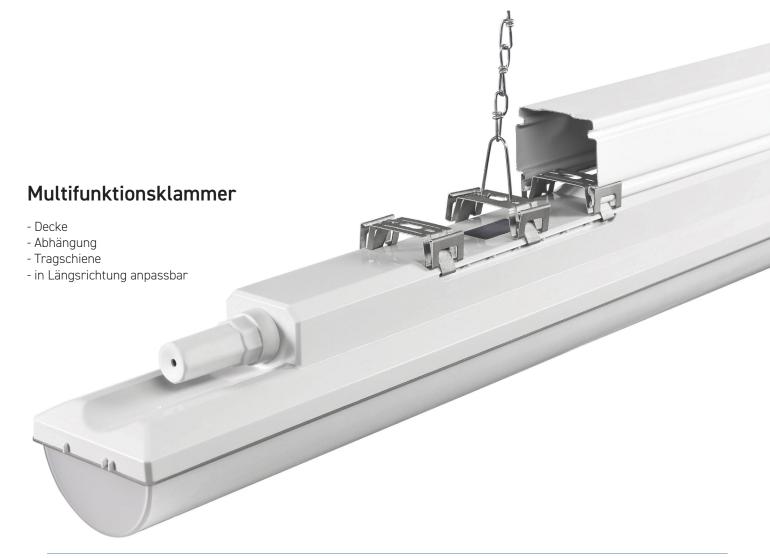
WWW.ROWA-MOSER.AT



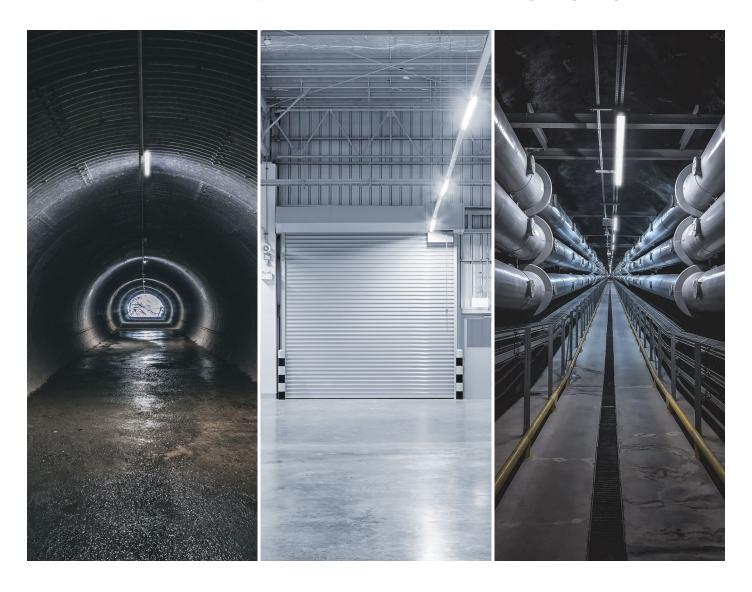




- verschiedene Anschlussvarianten möglich je nach Einsatzort bis 7-polige Durchgangsverdrahtung machbar (DALI, Drehstrom, ...)

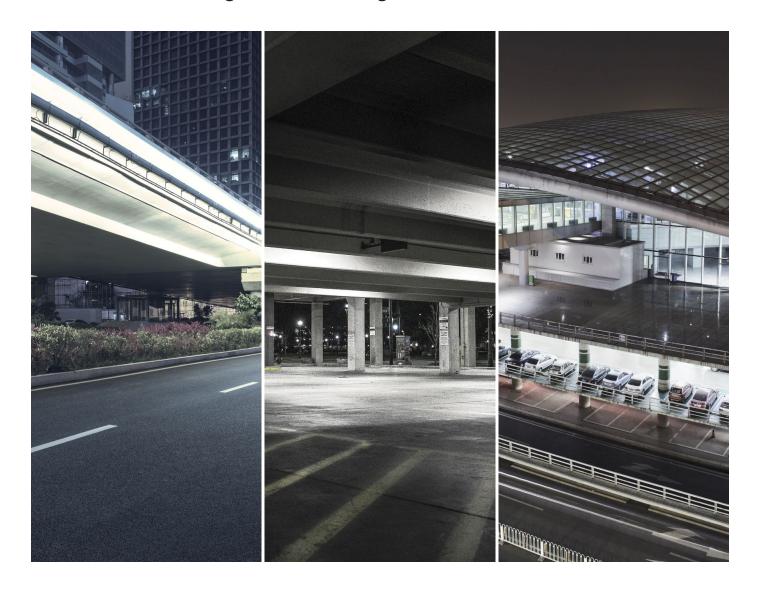


# Für nahezu alle professionellen Anwendungen geeignet

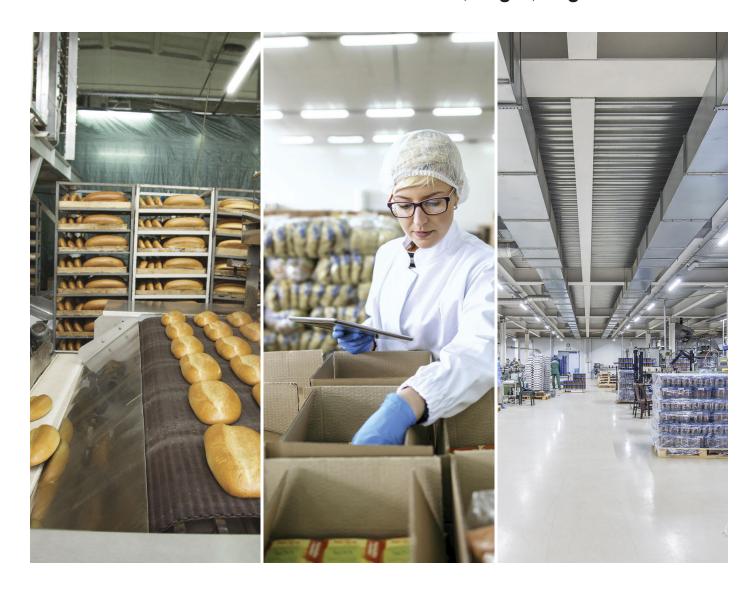


Tunnels, Versorgungsstollen, Industrie, Lagerhallen, Parkhäuser

# Anwendungen auch im ungeschützten Außenbereich



## Lebensmittelbereich: Produktion, Lager, Logistik



Erfüllt die Anforderungen der HACCP-Richtlinien, hinsichtlich Hygiene und Materialeigenschaften: - Schlagzähigkeit IK10 (vandalensicher)

- dauerhaft dicht da öffnen der Leuchte für den Anschluss nicht notwendig
- Temperaturbereiche -40°C bis +50°C
- Chemikalienbeständig (ABS)

## **Bereich Landwirtschaft**



Geprüft von "Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft" - DLG Ammoniakbeständiges Gehäuse (ABS)









# **BENEFITS**

- Anschluss in weniger als 6 MinutenLeuchte muss dazu nicht geöffnet werden
- Vermeidung von Beschädigungen beim Anschließen
  Ressourcen und Kostenschonend (Personal + Montagekosten)





EINFACHE INSTALLATION 100%

100% QUALITÄTS-KONTROLLE



IP 69



BEFESTIGUNGSPUNKT IN LÄNGSRICHTUNG FLEXIBEL

# TECHNISCHE FEATURES

- höchste Sorgfalt bei Produktion + Endkontrolle
- Lichtausbeute bis zu 150 lm/W
- Wartungsfreie Lebensdauer 50 000h (L90) (max. 10% Lichtverlust)
- garantiert europäische Kunststoffe
  - UV beständig
  - vergilbungsfrei
  - alterungsbeständig
- fix geschlossenes Gehäuse reduziert das Eindringen von Verschmutzung + Feuchtigkeit
- Schutz vor Beschädigung der LED-Platine während der Installationsphase
- sehr hoher IP-Schutz IP66 und IP69
- schlagzäh bis IK10 (PC)
- hohe Temperaturbeständigkeit bis zu 50°C
- integrierte Filtermembran, minimiert Kondensbildung im Leuchteninneren inspiriert von LED-Autoscheinwerfern
- HACCP und DLG konform
- IP69 zur Reinigung mit Dampfstrahler, wie in Lebensmittelbranche üblich, geeignet
- Chemikalienbeständig (ABS)













**HACCP** 



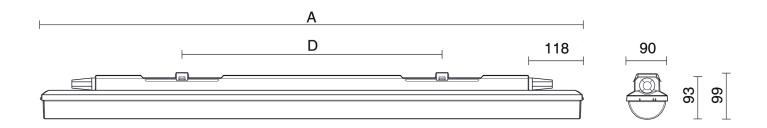












### INNOVA opal

Туре	Max. Umgebungs- temperatur [°C]	Lumenoutput/ Platine [lm]	Leuchtenlicht- strom [lm]	Leistung [W]	System- effizienz [lm/W]	Nettogewicht [kg]	A [mm]	D [mm]
INNOVA 1.4ft PC (ABS) 2600/840	50	2600	2470 (2340)	18	137 (130)	1,5	1175	420-700
INNOVA 1.4ft PC (ABS) 3200/840	50	3200	3050 (2890)	22	139 (131)	1,5	1175	420-700
INNOVA 1.4ft PC (ABS) 4400/840	45	4400	4180 (3960)	30	139 (132)	1,5	1175	420-700
INNOVA 1.4ft PC (ABS) 6400/840	45	6400	6030 (5710)	43	140 (133)	1,5	1175	420-700
INNOVA 1.4ft PC (ABS) 9900/840	40	8800	8110 (7860)	58	140 (136)	1,6	1175	420-700
INNOVA 1.5ft PC (ABS) 3250/840	50	3250	3000 (2840)	22	136 (129)	1,8	1455	700 - 980
INNOVA 1.5ft PC (ABS) 4000/840	50	4000	3770 (3570)	27	140 (132)	1,8	1455	700 - 980
INNOVA 1.5ft PC (ABS) 5500/840	45	5500	5270 (4990)	37	142 (135)	1,8	1455	700-980
INNOVA 1.5ft PC (ABS) 8000/840	45	8000	7570 (7170)	54	140 (133)	1,8	1455	700-980
INNOVA 1.5ft PC (ABS) 11000/840	40	11000	9950 (9620)	71	140 (135)	1,9	1455	700-980

### INNOVA NB tiefstrahlend

Туре	Max. Umgebungs- temperatur [°C]	Lumenoutput/ Platine [lm]	Leuchtenlicht- strom [lm]	Leistung [W]	System- effizienz [lm/W]	Nettogewicht [kg]	A [mm]	D [mm]
INNOVA 1.4ft PC (ABS) 4400/840	45	4400	3850	30	128	1,5	1175	420-700
INNOVA 1.4ft PC (ABS) 6400/840	45	6400	5541	43	129	1,5	1175	420-700
INNOVA 1.5ft PC (ABS) 5500/840	45	5500	4850	37	131	1,8	1455	700 - 980
INNOVA 1.5ft PC (ABS) 8000/840	45	8000	6960	54	129	1,8	1455	700 - 980

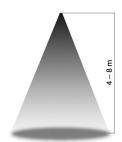
### INNOVA WB breitstrahlend

Туре	Max. Umgebungs- temperatur [°C]	Lumenoutput/ Platine [lm]	Leuchtenlicht- strom [lm]	Leistung [W]	System- effizienz [lm/W]	Nettogewicht [kg]	A [mm]	D [mm]
INNOVA 1.4ft PC (ABS) 2600/840	50	2600	2270	18	126	1,5	1175	420-700
INNOVA 1.4ft PC (ABS) 3200/840	50	3200	2810	22	128	1,5	1175	420 - 700
INNOVA 1.4ft PC (ABS) 4400/840	45	4400	3850	30	128	1,5	1175	420 - 700
INNOVA 1.4ft PC (ABS) 6400/840	45	6400	5540	43	129	1,5	1175	420 - 700
INNOVA 1.5ft PC (ABS) 3250/840	50	3250	2750	22	125	1,8	1455	700 - 980
INNOVA 1.5ft PC (ABS) 4000/840	50	4000	3470	27	129	1,8	1455	700 - 980
INNOVA 1.5ft PC (ABS) 5500/840	45	5500	4850	37	131	1,8	1455	700-980
INNOVA 1.5ft PC (ABS) 8000/840	45	8000	6960	54	129	1,8	1455	700 - 980

### INNOVA opal

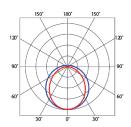
### **INNOVA NB** tiefstrahlend

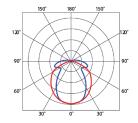
### **INNOVA WB** breitstrahlend

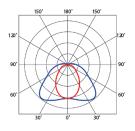












# Ihr Partner für



Kabelführungssysteme aus PVC, Aluminium, Stahlblech



Kabelbinder und Kunststoffgehäuse



Kabeltragsysteme und Zubehör aus Stahl, Edelstahl, Polyster



Alu-Kabelpritschen Hyxal produced by ROWA-MOSER



Aluminium-, Stapa- und Edelstahlrohre



Unterflursysteme, Energiesäulen und Office-Systeme



Beleuchtung

Innenleuchten, Außenleuchten, Industrieleuchten, Sicherheitsleuchten und LED



Elektro-Heizungssysteme

Heizgeräte, Heizbänder, Flächenheizung und Regelungstechnik



Doppel-, Hohlraumböden & Bodenbeläge

## Montage aller Produkte!

### Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Firma ROWA-Moser Handels-GmbH

(nachfolgend Verkäufer genannt)

### ltungsbereich

1.1 Für alle Verträge, die mit der ROWA-Moser Handels-GmbH geschlossen werden, gelten ausschließlich die nachfolgend genannten Verkaufs-, Lieferwerden, gelten ausschließlich die nachfolgend genannten Verkaußs-, Luefs-und Zahlungsbedingungen ("ABG"). Unser Vertragspartner stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von AGB durch ihn im Zweifel von unseren Bedingungen auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Vertragspartners unwider-sprochen bleiben. Spätestens mit Entgegennahme unserer Waren gelten die vorliegenden Bedingungen als angenommen. Nachstehende AGB gelten auch für weitere Vertragsabschlüsse und Vertragsbeziehungen, auch wenn bei die-nen Abschlüssen sicht tene beimen ausgelichten auf diese AGB Petrus poppen. sen Abschlüssen nicht noch einmal ausdrücklich auf diese AGB Bezug genom sen Abschlussen nicht noch einmal ausdrucklich auf diese ABB Bezug genommen wird. Sie gelten so lange, bis die Geltung von neuen AGB vereinbart wird.

1.2 Diese altgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Lieferung von
Waren und sinngemäß auch für die Erbringung von Leistungen, Für Software
gelten vorrangig die Softwarebedingungen der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs, für Montagen die Montagebedingungen der Starkstrom- und
Schwachstromindustrie Österreichs Dzw. die Montagebedingungen der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs für Elektromedizinische Technik.

1.3 Abweichsung von den 5 brukt 1.1 und 1.2 genapenten Bedingungen eine

1.3 Abweichungen von den in Punkt 1.1 und 1.2 genannten Bedingungen sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch den Verkäufer wirksam

nur bei schrittlicher Anerkennung durch den Verkäufer wirksam.

2. Angebot

2.1 Angebote des Verkäufers gelten als freibleibend.

2.2 Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Verkäufers weder verviellfütigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind dem Verkäufer unverzüglich zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird.

3.1 Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung abgesendet

hat. 3.2 Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen

mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind. können weder Gewährleistungsansprüche abgeleitet noch Haftungen begrün-

oet weruen.
3.3 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Vereinbarung.
4. Lieferung
4.1 Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

a) Datum der Auftragsbestätigung; b) Datum der Erfüllung aller dem Käufer obliegenden technischen, kaufmänni-

b) Datum der Ertulung alter dem Kalurer obliegenden technischen, Kalufmannischen und sonstigen Voraussetzungen;
c) Datum, an dem der Verkäufer eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält;
4.2 Behördliche und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Käufer zu erwirken. Dem Käufer entstehen daraus keine Ersatzansprüche. Hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter (auch Strafen) hat der Käufer den Verkäufer schad- und klaglos zu halten. Erfolger solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist ent-

sprecinena.
4.3 Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens 1 Jahr nach Bestellung als abgerufen.
4.4 Solern unworhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände,

wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung der wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung der wereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände; dazu zählen insbesondere bewalfnete Auseinander-setzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzellungsver-zug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte sowie Aus-fall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten. Diese vorge-nannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten. Dem Käufer können daraus keine Ersatz-ersensiche sortheben. Er terne krinn Nerzuserfalsen ein.

wenn sie bei Zulieferanten eintreten. Dem Käufer können daraus keine Ersatzansprüche entstehen. Es treten keine Verzugsfolgen ein.
4.5 Falls zwischen den Vertragsparteien bei Vertragsabschluss eine Vertragsstrafe (Pönale) für Lieferverzug vereinbart wurde, wird diese nach folgender
Regelung geleistet, wobei ein Abweichen von dieser in einzelnen Punkten ihre
Anwendung im Übrigen unberührt lässt:
Eine nachweistlich durch alleiniges Verschulden des Verkäufers eingetretene
Verzögerung in der Erfüllung berechtigt den Käufer, für jede vollendete Woche
der Verspätung eine Vertragsstrafe von höchstens ½ %, insgesamt jedoch maximal 5 %, vom Wert desjenigen Teiles der gegenständlichen Gesamtlieferung
zu beanspruchen, der infolge nicht rechzeitiger Lieferung eines wesentlichen
Teiles nicht benützt werden kann, sofern dem Käufer ein Schaden in dieser
Höhe erwachsen ist.

Weitergehende Ansprüche aus dem Titel des Verzuges sind ausgeschlos 4.6 Sofern eine Abnahme vereinbart wurde, gilt die Ware spätestens mit Beginn der Nutzung im Rahmen seines Geschäftsbetriebes als vollständig ab-

4.7 Der Verkäufer hat das Recht für alle Lieferungen und Leistungsbestand

4.7 Der verkäuler nat das Recht für aus Lielerungen und Leistungsbestandteile, Subunternehmer einzusetzen.

5. Gefahrenübergang und Erfüllungsort

5.1 Nutzung und Gefahr gehen mit dem Abgang der Lieferung ab Werk bzw. ab Lager auf den Käufer über, und zwar unabhängig von der für die Lieferung ab Lager auf den Kauter über, und zwar unabhangig von der für die Leiterung vereinbarten Preisstellung (wie z.B. franko, cif u.a.). Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport durch den Verkäufer durchgeführt oder organisiert und geleitet wird.
5.2 Bei Leistungen ist der Erfüllungsort dort, wo die Leistung erbracht wird. Die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht mit ihrer Erbringung auf den Käufer über.

6.1 Sofern keine abweichenden Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist 1.7 des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung, 1/3 bei halber Lieferzeit und der Rest bei Lieferung fällig. Unabhängig davon ist die in der Rechung enthaltene Umsatz-steuer in jedem Fall bis spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen.

6.2 Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweitigen Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abechberense beisenzensbessen werden.

Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptliefe rung vereinbarten Zahlungsbedingungen.

6.3 Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Verkäufers in der vereinbarten Währung zu leisten. Eine allfältige Annahme von Scheck oder Wechsel erfolgt sets nur zahlungshalber. Alle damit im Zusammenhang ste-henden Zinsen und Spesen (wie z. B. Einziehungs- und Diskontspesen) gehen zu Lasten des Käufers.

6.4 Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechner

6.5 Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem der Verkäufer über sie verfügen kann.
6.6 Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften im Verzug, so kann der Verkäufer un-

beschadet seiner sonstigen Rechte a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zah-

a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zah-lung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlänge-rung der Lieferfrist in Anspruch nehmen, b) sämtliche offene Forderungen auch aus andern Geschäften fältig stellen und für diese Beträge ab der jeweitigen Fältigkeit Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnen. Dabei ist der Basis-zinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweitige Halbjahr maßgebend. In jedem Fall sind wir berechtigt vorprozessuale Kosten, insbesondierer Mahnsenseen, und Bechtsanwaltskrosten in Berbunn zu stellen. insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen.

c) im Falle der qualifizierten Zahlungsunfähigkeit, das heißt nach zweimaligem Zahlungsverzug, andere Rechtsgeschäfte nur mehr gegen Vorauskassa erfüllen.

In jedem Fall ist der Verkäufer berechtigt vorprozessuale Kosten, insbesonde re Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten gemäß den gesetzlich anwendbaren Vorschriften in Rechnung zu stellen.

vorschriften in Kennung zu stellen.

6.7 Eingeräuher Rabatte oder Boni sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung bedingt.

6.8 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor. Der Käufer tritt hiermit an den Verkäufer zur Sicherung von dessen Kaufpreisforderung seine Forderung aus einer Weiterveräußerung aus Verhabel kürzens aus bei die Forderung aus einer Weiterveräußerung. von oessen Kaurpreisorderung seine Forderung aus einer Weiterverauberung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet doer vermischt wurde, ab und verpflichtet sich einen entsprechenden Vermerk in seinen Bäturchern oder auf seine Fakturen anzubringen. Auf Verlangen hat der Käufer diem Verkäufer die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekanntzugeben und alle für seine Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer vernüffstet auf dies Einentimersent des Verkäufers hinzuwissen und diesen ein. pflichtet, auf das Eigentumsrecht des Verkäufers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen (verlängerter Eigentumsvorbehalt)

6.9 Der Verkäufer hat das Recht die Rechnung auf elektronischem Wege zu

ubermittein.
7. Gewährleistung und Einstehen für Mänget
7.1 Der Verkäufer ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach rechtswirksamer Mängelrüge des Käufers einen Mangel, der zum Zeitpunkt der Übergabe besteht, zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Aus Angaben in der Konstruktion, des Materials oder der Ausfuhrung beruht. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Au-ßerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährteistungsansprüche abgeleitet werden. 7.2 Die Gewährteistungsghlicht für alle Mängel beträgt 6 Monate, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährteistungsfristen vereinbart.

sind. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit dem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist

oder Grund und Soden fest Verbunden sind. Der Lauf der Gewannteistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gem. Punkt 5.

7.3 Verzögert sich die Lieferung oder Leistung aus Gründen, die nicht in der Sphäre des Verkäufers liegen, beginnt die Gewährleistungsfrist 2 Wochen nach dessen Liefer- bzw. Leistungsbereitschaft.

7.4 Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Käufer die aufgetretenen Mängel in angemessener Frist schriftlich angezeigt hat und die Anzeige

dem Verkäufer zugeht. Der Käufer hat das Vorliegen des Mangels in ange-messener Frist nachzuweisen, insbesondere die bei ihm vorhandenen Unterintesseine in ist naufzuweiseln, insessindere dur bei mit vorlindignen ohne Jagen bzw. Daten dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels gemäß Punkt 7.1 hat der Verkäufer nach seiner Wahl am Erfüllungsort die mangelhaften Ware bzw. den mangelhaften Teil nachzubessern oder sich zwecks Nachbesserung zusenden zu lassen oder

Teil nachzubessern oder sich zwecks Nachbesserung zusenden zu lassen oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen.

7.5 Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Kosten (wie z.B. für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt und Wegzeit) gehen zu Lasten des Käufers. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Käufers sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüst und Kleinmaterialen usw. unentgeltlich bezüstellen. Die mangelhaften Teile werden Eigentum des Verkäufers.

7.6 Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, eichnungen, Mödellen oder sonstiene Spezifikationen des Käufers angeferzichtungen, Mödellen oder sonstiene Spezifikationen des Käufers angefer-

Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefer tigt, so erstreckt sich die Haftung des Verkäufers nur auf bedingungs- und

tigt, so erstreckt sich die Hartung des Verkaufers nur auf bedingungs- und plangemäße Ausführung.

7.7 von der Gewährteistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht vom Verkäufer bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die vom Verkäufer angegebene Leistung, Schaftliche den seine Stelle Debendluss und Versiehen den seine Debendlussen. nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Be triebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Käufer beigestelltes Material zurückzuführen sind. Der Verkäufer haftet auch nicht für beigestettes matein auf die kundin in Sind. Der Verkader lanteit auch Hill ist die Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Bei Verkauf gebrauchter Waren übernimmt der Verkäufer keine Gewähr.

7.8 Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers der Käufer selbst oder ein nicht vom Verkäufer ausdrücklich ei mächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instand

machinger unter an den genereten begensanden Anderungen duer inisand-setzungen vornrimmt. 7.9 Die Bestimmungen 7.1 bis 7.8 gelten sinngemäß auch für jedes Einstehen für Mängel aus anderen Rechtsgründen. 7.10 Ansprüche nach § 933a ABGB verjähren jedenfalls mit Ablauf der in Punkt

7.2 genannten Frist

### 8. Rücktritt vom Vertrag

3.1 Voraussetzung für den Rücktritt des Käufers vom Vertrag ist, sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf grobes Ver-schulden des Verkäufers zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen

Briefes geltend zu machen. 8.2 Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten:

vom Vertrag zurückzutreten:
a) wenn die Austührung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung
der Leistung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, unmöglich oder
trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,
b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstanden
sind und dieser auf Begehren des Verkäufers weder Vorauszahlung leistet,
noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt,
c) wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Punkt 4.4 angeführten
Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens iedroch 6 Monate herbärt, oder

Umstande insgesamt mehr als die Halte der ursprünglich vereinbarten Lieter-frist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt, oder 8.3 Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden. 8.4 Falls über das Vermögen des Käufers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist der Verkäufer berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Wird dieser Rücktritt ausgeübt so wird er sofort mit der Entscheidung wirksam, dass das Unternehmen nicht

rorrgerunrt wird. 8.5 Unbeschadet der Schadenersatzansprüche des Verkäufers einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leis-tungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Käufer noch nicht über nommen wurde sowie für vom Verkäufer erbrachte Vorbereitungshandlungen nommen wurde sowie tur vom Verkauer erbrachte vorbereitungsnandtungen.
Dem Verkäufer steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung
bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

8.6 Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen laesio enormis, Irrtum und
Wegfall der Geschäftsgrundlage durch den Käufer wird ausgeschlossen.

9. Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten
Der Käufer, welcher seinen Sitz in Österreich hat, hat dafür Sorge zu tragen,

dass dem Verkäufer alle Informationen zur Verfügung gestellt werden, um die Verpflichtungen des Verkäufers als Hersteller/Importeur gemäß den gesetz-lich anwendbaren Vorschriften erfüllen zu können. Gesetzliche Entsorgungsbeiträge (z.B. ERA, ARA) werden gemäß den gültigen Tabelle

beiträge (z.B. Erwi, And) werden genfah den gutugen Fabetien gesol Rechnung gestellt. 10. Haftung des Verkäufers 10.1 Der Verkäufer haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbe des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrläs-sigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Gesamthaftung des Verkäufers in Fällen der groben Fahrlässigkeit ist auf den Desaintaining use verkadiers in ratie fuel groue in an itassigkeit ist ad utein. Nettoauftragswert oder auf EUR 500.000, begrenzt, je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Pro Schadensfall ist die Haftung des Verkäufers auf 25 % des Nettoauftragswertes oder auf EUR 125.000, begrenzt, je nachdem, welcher Wert niedriger ist.

10.2 Sofern nicht anders vereinbart, sind die Haftung für leichte Fahrlässig-10.2 Soeren nicht anders Vereinbart, sind die Hattung für leichte Fahntässig-keit, mit Ausnahme von Personenschäden, sowie der Ersatz von Folgeschä-den, reinen Vermögensschäden, indirekten Schäden, Produktionsausfall, Finanzierungs-kosten, Kosten für Ersatzenergie, Verfust von Energie, Daten oder Informationen, des entgangenen Gewinns, nicht erzielter Ersparnisse, von Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer ausgeschlossen.

10.3 Sofern nicht anders vereinbart, ist bei Nichteinhaltung allfälliger Bedin-

10.3 Sofern nicht anders vereinbart, ist bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, inbetriebnahme und Benutzung (wie z. B. in Bedienungsneietungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen jeder Schadenersatz ausgeschlossen.
10.4 Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüber hinausgehende Ansprüche des Käufers aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.
10.5 Die gesetzlichen Bestimmungen des §377 UGB gelten im Übrigen 10.6 Die Regelungen des Punktes 10 gelten abschließend für sämtliche Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer, gleich aus welchem Rechtsgrund und -titel und sind auch für alle Mitarbeiter, Subunternehmer und Sublieferanten des Verkäufers wirksam.
11. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht
11.1 Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angeferstigt, at der Käufer diesen bei alfälligter Verletzung von Schutzrechten schad-

tigt, hat der Käufer diesen bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schadund klaglos zu halten.

und klagios zu natten.

11.2 Ausführungsunterlagen wie z. B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum des Verkäufers und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfätigung, Nachahmung, Wettbewerb usw. Punkt 2.2 gilt auch für Ausführungsunterlagen.

12.1 Die Preise gelten ab Werk bzw. ab Lager des Verkäufers ausschließlich Verpackung, Verladung und Umsatzsteuer. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Käufer. Ist die Lieferung emit Zustellung vereinbart, so wird diese sowie eine allenfalls vom Käufer gewünschte Transportversicherung gesondert verrechnet, beinhaltet jedoch nicht das Abladen und Vertragen. Die Verpackung wird nur über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen. 12.2 Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich der Verkäufer eine entsprechende Preisänderung vor. 12.3 Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Soltten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist der Verkäufer berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. 12.4 Bei Reparaturaufträgen werden die vom Verkäufer als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage tritt, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Käufer bedarf. 12.1 Die Preise gelten ab Werk bzw. ab Lager des Verkäufers ausschließlich

hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Käufer bedarf.

hiertur keiner besonderen Mitteilung an den Kauler bedart.
12.5 Der Aufwand für die Erstellung von Reparaturangeboten oder für Begutachtungen wird dem Käufer in Rechnung gestellt.
13. Gettendmachung von Ansprüchen
Alle Ansprüche des Käufers sind bei sonstigem Anspruchsverlust binnen 3
Jahren ab Durchführung der Leistungen gerichtlich geltend zu machen, sofern zwingende gesetzliche Bestimmungen oder Bestimmungen in diesen AGBs nicht andere Fristen vorsehen.

nicht andere Fristen vorsehen.

14. Einhaltung von Exportbestimmungen

14.1 Der Käufer hat bei Weitergabe der vom Verkäufer gelieferten Waren sowie dazugehöriger Dokumentation unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung oder der vom Verkäufer erbrachten Leistungen einschließlich technischer Unterstützung jeder Art an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften der nationalen und internationalen (Re-Ekportbestimmungen einzuhalten. In jedem Fall hat er bei Weitergabe der Waren bzw. Leistungen einzuhalten. In jedem Fall hat er bei Weitergabe der Waren bzw. Leistungen

einzünsten. In jedem Falt hat er bei Weitergabe der Waren bzw. Leistungen an Dritte die (Re-)Exportbestimmungen des Sitzstaates des Verkäufers, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten. 14.2 Sofern für Exportkontrollprüfungen erforderlich, hat der Käufer dem Verkäufer nach Aufforderung unverzüglich alle erforderlichen Informationen, u.a. über Endempfänger, Endwerbleib und Verwendungszweck der Waren bzw. Leittungen zu überstittelne zu bezu. Leistungen zu übermitteln.

### 15. Allgemeines

15. Allgemeines
15.1 Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
15.2 Der Auftraggeber stimmt zu, dass der Auftragnehmer die Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber sowie die für den Auftraggeber erbrachten Leistungen abs. Pederson für werbliche zu der Vertraggeber und vor der Vertraggeber der Vertrag

als Referenz für werbliche Zwecke verwenden und veröffentlichen darf.

### 16. Gerichtsstand und Recht

Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – ist das sachlich zuständige Gericht am Hauptsitz des Verkäufers, in Innsbruck zuständig. Der Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

### 17. Vorhehaltsklausel

11. Vorbehattsklauset Die Vertragserfüllung seitens des Verkäufers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen (Re-) Exportbestimmungen, insbesondere keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen, entgegenstehen. 18. Weitere Liefer-und Zahlungsbedingungen

Wir liefern nach den oben angeführten "Allgemeinen Lieferbedingungen der Wir liefern nach den oben angeführten "Allgemeinen Lieferbedingungen der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs herausgegeben vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs", die durch folgende Bedingungen ergänzt werden: Die in unserem Katalog angegebenen Verpackungseinheiten, Maße und Bilder sind für die Lieferungen nicht verbindlich. Änderungen bleiben vorbehalten. Preise: Unsere Preise sind freibleibend und gelten ab Werk. Für Aufträge unter EUR 25, netto verrechnen wir eine Abwicklungspauschale von EUR 12, Die Listen enthalten reine Warenpreise ausschließlich Mehrwertsteuer und Verpackung.

ausschießlich Menkrwertsteuer und verpackung.

Verpackung und Lieferung: Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Bei Warenlänge bis einschließlich 2 Meter liefern wir ab Warenwert
EUR 75, frei Haus innerhalb Österreichs. Bei Warenlänge ab 2 Meter liefern
wir ab Warenwert EUR 150, frei Haus innerhalb Österreichs. Bis Warenwert
EUR 75, werden die anfallenden Frachtkosten weiterverrechnet.
Rücksendungen: Grundsätzlich besteht kein Recht auf die Rücknahme von

Waren. Haben wir dem aber schriftlich zugestimmt, werden Waren nur origiwaren. Haben wir dem aber schriftlich zugestimmt, werden waren nur origi-nalverpackt, oder in neuwertigem Zustand zurückgenommen. Sonderanferti-gungen, sowie beschädigte oder verschmutze Waren, werden nicht zurückge-nommen. Die Abhölung der von uns anerkannten Retourware muss gesondert vereinbart werden. Die Lieferung hat frei Haus zu erfolgen. Gefahrenübergang bei Retourware ist der Zeitpunkt, in dem die Ware in unserem Lager eintrifft. National von der Vertragen und der Vertragen und

ROWA-Moser Handels-GmbH 6020 Innsbruck, Bernhard-Höfel-Straße 9

### BERATUNG. PLANUNG. MONTAGE.



KABEL-TRAGSYSTEME



KABEL-FÜHRUNG



ALU-, STAHL- & EDELSTAHLROHRE



UNTERFLUR- & OFFICESYSTEME



BELEUCHTUNG & LICHTTECHNIK



ELEKTRO-HEIZUNGSSYSTEME



DOPPEL- & HOHLRAUMBÖDEN



BODENBELÄGE ALLER ART

Zu unseren Kontaktdaten



ROWA-Moser Handels-GmbH Bernhard-Höfel-Straße 9 6020 INNSBRUCK Fon +43 512 33770-0 office.ibk@rowa-moser.at

In 90

ROWA-Moser Handels-GmbH Industriering 3 9020 KLAGENFURT Fon +43 463 35559 office.klgft@rowa-moser.at

Standort

ROWA-Moser Handels-GmbH Gewerbestraße 4 4511 ALLHAMING Fon +43 7227 50861 office.linz@rowa-moser.at Standort

ROWA MOSER Handelsges.m.b.H. Triester Straße 79 2353 GUNTRAMSDORF Fon +43 2236 53435 office.gtdf@rowa-moser.at